

Antrag

der Abg. Oliver Hildenbrand u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Unterstützung in finanziellen Notlagen: Schuldner- und Insolvenzberatung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Zahlen ihr zur Überschuldung in Baden-Württemberg (Zahl überschuldeter Privatpersonen, Überschuldungsquote, durchschnittliche Schuldenhöhe pro Privatperson, Gesamtschuldenvolumen) seit 2016 vorliegen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);
2. wie viele Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen es in Baden-Württemberg gibt und wie diese im Land verteilt sind (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);
3. wie viele dieser Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in welcher Höhe seit 2016 durch das Land gefördert werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);
4. wie sich die Anzahl der Beratungsanfragen bei diesen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Land seit 2016 entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);
5. wie viele Menschen in Baden-Württemberg seit 2016 Privatinsolvenz angemeldet haben (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen, Alter, Geschlecht, Beschäftigungsverhältnis [arbeitslos, angestellt, selbstständig, in Kurzarbeit, in Rente]);
6. wie viele Menschen in Baden-Württemberg seit 2016 das außergerichtliche Einigungsverfahren der Schuldnerberatungsstellen im Rahmen eines Privatinsolvenzverfahrens in Anspruch genommen haben und in wie vielen Fällen davon eine einvernehmliche Regulierung der Schulden erreicht werden konnte (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);

7. welche Erkenntnisse sie zu den Hauptursachen und Auslösern der Überschuldung und Privatinsolvenz in Baden-Württemberg hat;
8. welche Auswirkungen die Reform des Insolvenzrechts, die zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist und bei der das Verfahren der Restschuldbefreiung von sechs auf drei Jahre verkürzt wurde, auf die Entwicklung der Privatinsolvenzen in Baden-Württemberg hatte;
9. wie lang die durchschnittliche Wartezeit auf eine Schuldner- und Insolvenzberatung im Land ist (möglichst regional differenziert);
10. ob sie die Einschätzung teilt, dass absehbar mit Auslaufen der verschiedenen staatlichen Corona-Hilfsprogramme sowie aufgrund der aktuell steigenden Energie- und Verbraucherpreise auch als Folge des Kriegs in der Ukraine mit einer höheren Verschuldung und einer steigenden Zahl der Privatinsolvenzen im Land zu rechnen ist – und wenn ja, welche Maßnahmen sie diesbezüglich trifft;
11. welche besonderen Maßnahmen und Angebote zur Prävention finanzieller Notlagen und Überschuldung von Privatpersonen auch künftig nach Auslaufen der Corona-Hilfsmaßnahmen in Baden-Württemberg bestehen;
12. wie sich nach ihrer Einschätzung die Trennung von Zuständigkeit und Finanzierung der Schuldnerberatung (Kommunen) und Insolvenzberatung (Land) auf die Effektivität und praktische Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Land auswirkt.

6.4.2022

Hildenbrand, Knopf, Köhler, Krebs, Poreski, Seemann,
Tuncer, Wehinger GRÜNE

Begründung

Kurzarbeit, Umsatzeinbrüche bei Selbstständigen, steigende Lebenshaltungskosten: Für viele Menschen auch in Baden-Württemberg bedeutet die Corona-Pandemie eine erhebliche finanzielle Belastung. Die Situation wird durch den Krieg in der Ukraine nochmals verschärft. Denn die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges lassen die Preise u. a. für Lebensmittel und Energie absehbar weiter steigen. Gleichzeitig aber ist die private Überschuldung in Baden-Württemberg – wie auch in ganz Deutschland – rückläufig: Laut dem „Schuldneratlas 2021“ von Creditreform waren in Baden-Württemberg im vergangenen Jahr 670 000 Menschen über 18 Jahre überschuldet. Das sind 75 000 Menschen weniger als noch 2020. Die Überschuldungsquote sank damit auf 7,28 Prozent (2020: 8,11 Prozent; 2019: 8,23 Prozent). Expertinnen und Experten sprechen von einem „Überschuldungs-Paradox“. Bisher hätten Konsumzurückhaltung und staatliche Corona-Hilfen wie Kurzarbeitergeld und Überbrückungsgeld finanzielle Engpässe abgefedert. Wenn die staatlichen Corona-Hilfsprogramme künftig auslaufen, könne aber eine Insolvenzwelle bei Privatpersonen folgen.

Vor diesem Hintergrund möchte der vorliegende Antrag die Lage und die Rahmenbedingungen der Schuldner- und Insolvenzberatung in Baden-Württemberg beleuchten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 Nr. 35-0141.5-017/2329 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

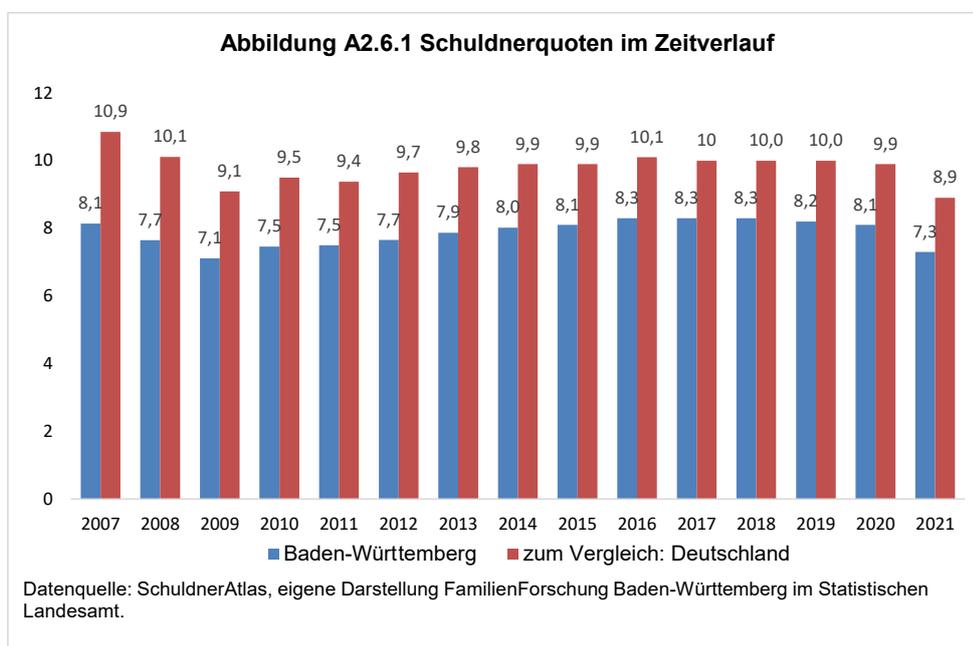
*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Zahlen ihr zur Überschuldung in Baden-Württemberg (Zahl überschuldeter Privatpersonen, Überschuldungsquote, durchschnittliche Schuldenhöhe pro Privatperson, Gesamtschuldenvolumen) seit 2016 vorliegen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);

Die Zahl der überschuldeten Privatpersonen in Baden-Württemberg werden vom Statistischen Landesamt nicht in einer eigenen Statistik erfasst. Das Statistische Landesamt verweist dazu auf die „Statistik zur Überschuldung privater Personen“, eine freiwillige Befragung bei Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird. Ergebnisse werden nur für Deutschland, nicht jedoch für einzelne Bundesländer veröffentlicht unter:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/Publikationen/Downloads-Vermoegen-Schulden/ueberschuldung-2150500207004.html>.

Die erfragten Daten ergeben sich zum Teil aus dem SchuldnerAtlas Deutschland der Creditreform. Einige dieser Daten werden für das Gesellschaftsmonitoring Baden-Württemberg genutzt, aus dem die folgende Abbildung zur Schuldnerquote stammt:



*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Aus dem SchuldnerAtlas Deutschland 2021 ergibt sich ferner die Überschuldungsquote und die Zahl der überschuldeten Privatpersonen für die Jahre 2019 bis 2021:

Jahr	2019	2020	2021
Überschuldungsquote	8,23 %	8,11 %	7,28 %
Überschuldungsfälle in Mio.	0,75	0,75	0,67

Die durchschnittliche Schuldenhöhe pro Privatperson sowie das Gesamtschuldenvolumen für Baden-Württemberg ergibt sich aus dem SchuldnerAtlas nicht.

Aus der oben erwähnten „Statistik zur Überschuldung privater Personen“ des Statistischen Bundesamtes lässt sich für die im Jahr 2020 von Schuldnerberatungsstellen beratenen Personen deutschlandweit eine durchschnittliche Schuldenhöhe von 29 230 Euro entnehmen.

2. wie viele Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen es in Baden-Württemberg gibt und wie diese im Land verteilt sind (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 120 Schuldnerberatungsstellen, darunter kommunale Schuldnerberatungsstellen (33) und Schuldnerberatungsstellen der freien Träger (87). Bei dieser Zahl sind sowohl „geeignete Stellen“ im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung erfasst als auch integrierte Stellen zur sozialen Schuldnerberatung, die nicht im Rahmen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens Fallpauschalen mitwirken.

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg hat eine Abfrage durchgeführt. Folgende kommunale Schuldnerberatungsstellen gibt es im Land:

	Stadt-/Landkreis		Stadt-/Landkreis
1	Alb-Donau-Kreis	18	Landkreis Ludwigsburg
2	Stadt Baden-Baden	19	Ortenaukreis
3	Landkreis Biberach	20	Ostalbkreis
4	Landkreis Böblingen	21	Stadt Pforzheim
5	Bodenseekreis	22	Landkreis Rastatt
6	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	23	Landkreis Ravensburg
7	Stadt Freiburg	24	Rems-Murr-Kreis
8	Enzkreis	25	Landkreis Reutlingen
9	Landkreis Esslingen	26	Landkreis Rottweil
10	Landkreis Freudenstadt	27	Landkreis Schwäbisch-Hall
11	Landkreis Göppingen	28	Schwarzwald-Baar-Kreis
12	Landkreis Heidenheim	29	Landkreis Tübingen
13	Landkreis Heilbronn	30	Landkreis Tuttlingen
14	Hohenlohekreis	31	Stadt Ulm
15	Landkreis Karlsruhe	32	Landkreis Waldshut
16	Stadt Karlsruhe	33	Zollernalbkreis
17	Landkreis Lörrach		

Mithin handelt es sich um 33 kommunale Schuldnerberatungsstellen. Von diesen haben in den vergangenen fünf Jahren 31 Stellen als „geeignete Stellen“ im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung Fallpauschalen nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung erhalten (vgl. dazu auch Frage 3).

Nach einer Abfrage des Unterausschusses Schuldnerberatung der Liga der freien Wohlfahrtspflege befinden sich „geeignete Stellen“ der freien Träger“ im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung an den folgenden Orten bzw. in folgenden Stadt- und Landkreisen:

	Ort	Stadt-/Landkreis		Ort	Stadt-/Landkreis
1	Achern	Ortenaukreis	35	Calw	Calw
2	Bruchsal	Karlsruhe	36	Heidelberg	Heidelberg
3	Emmendingen	Emmendingen	37	Karlsruhe	Karlsruhe
4	Ettlingen	Karlsruhe	38	Lörrach	Lörrach
5	Freiburg	Freiburg	39	Ludwigsburg	Ludwigsburg
6	Heidelberg	Rhein-Neckar-Kreis	40	Mannheim	Mannheim
7	Karlsruhe	Karlsruhe	41	Ravensburg	Ravensburg
8	Haslach	Ortenaukreis	42	Salem	Bodenseekreis
9	Konstanz	Konstanz	43	Stuttgart	Stuttgart
10	Lahr	Ortenaukreis	44	Stuttgart	Stuttgart
11	Lörrach	Lörrach	45	Filderstadt-Bernhausen	Esslingen
12	Mannheim	Mannheim	46	Böblingen	Böblingen
13	Offenburg	Ortenaukreis	47	Waiblingen	Rems-Murr-Kreis
14	Kehl	Ortenaukreis	48	Weinstadt	Rems-Murr-Kreis
15	Schwetzingen	Rhein-Neckar-Kreis	49	Vahingen/Enz	Ludwigsburg
16	Singen	Konstanz	50	Tübingen	Tübingen
17	Tauberbischofsheim	Main-Tauber-Kreis	51	Münsingen	Reutlingen
18	Bad Mergentheim	Main-Tauber-Kreis	52	Bad Urach	Reutlingen
19	Bretten	Karlsruhe	53	Kirchheim Teck	Esslingen
20	Baden-Baden	Baden-Baden	54	Aalen	Ostalbkreis
21	Villingen-Schwenningen	Schwarzwald-Baar-Kreis	55	Schwäbisch Gmünd	Ostalbkreis
22	Villingen-Schwenningen	Schwarzwald-Baar-Kreis	56	Schorndorf	Rems-Murr-Kreises
23	Radolfzell am Bodensee	Konstanz	57	Esslingen	Esslingen
24	Heidelberg	Heidelberg	58	Heilbronn	Heilbronn
25	Müllheim	Breisgau-Hochschwarzwald	59	Crailsheim	Schwäbisch Hall
26	Lörrach	Lörrach	60	Öhringen	Hohenlohekreis
27	Rheinfelden	Lörrach	61	Künzelsau	Hohenlohekreis
28	Mühlacker	Enzkreis	62	Calmbach	Calw
29	Schwetzingen	Rhein-Neckar-Kreis	63	Tuttlingen	Tuttlingen
30	Weinheim	Rhein-Neckar-Kreis	64	Ulm	Alb-Donau-Kreis
31	Heidelberg	Heidelberg	65	Heidenheim	Heidenheim
32	Eberbach	Rhein-Neckar-Kreis	66	Stuttgart	Stuttgart
33	Wiesloch	Rhein-Neckar-Kreis	67	Stuttgart	Stuttgart
34	Freiburg	Breisgau-Hochschwarzwald			

Mithin gibt es im Land 67 Schuldnerberatungsstellen in freier Trägerschaft die „geeignete Stellen“ im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung sind.

Neben den „geeigneten Stellen“ im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung gibt es bei den freien Trägern noch 20 integrierte Stellen zur sozialen Schuldnerberatung. 15 Träger setzen hier das Programm „Schuldnerberatung in Haft“ um.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege weist ergänzend darauf hin, dass eine Aufzählung nach Stadt- und Landkreisen wenig aussagekräftig ist. Mancherorts sind z. B. mehrere Träger in einem Stadt- oder Landkreis zuständig, es gibt Trägergemeinschaften oder Träger übernehmen die Zuständigkeit für Teilgebiete oder auch nur für einzelne Aufgabenfelder. Diesen Tatsachen ist es geschuldet, dass manche Orte und Landkreise in der Tabelle mehrfach genannt werden, es hier also mehrere freie Träger gibt, welche die Aufgabe der Schuldnerberatung wahrnehmen.

3. wie viele dieser Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in welcher Höhe seit 2016 durch das Land gefördert werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);

Gemäß § 3 AG InsO BW gewährt das Land zur Förderung der „geeigneten Stellen“ im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung „nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans im Rahmen besonderer Richtlinien des Sozialministeriums“ den nach § 1 Abs. 2 geeigneten Stellen mit Sitz in Baden-Württemberg Fallpauschalen für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit sowie für den Abschluss eines zur Restschuldbefreiung des Schuldners führenden außergerichtlichen Vergleichs.

Rechtsgrundlage ist die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (Verbraucherinsolvenz [Restschuldbefreiung]: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg [baden-wuerttemberg.de]).

Die Fallpauschalen dienen nach Ziff. 1.1 der Verwaltungsvorschrift der teilweisen Abgeltung von Aufwendungen.

In den vergangenen fünf Jahren haben nach einer im insoweit zuständigen Regierungspräsidium Tübingen geführten Liste 104 Schuldnerberatungsstellen im Land Fallpauschalen erhalten. Die Abfragen bei Frage 1 haben allerdings nur 99 (32 + 67) „geeignete Stellen“ ergeben.

Bei der Zahl von 104 Stellen können allerdings auch Beratungsstellen enthalten sein, die mittlerweile geschlossen sind. Es kommt auch vor, dass freie Träger die Insolvenzberatung eingestellt oder es sich Trägergemeinschaften gebildet haben.

Die Höhe der ausgezahlten Fallpauschalen ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	Fallpauschalen für die kommunale Schuldnerberatung in Euro	Fallpauschalen für die Schuldnerberatung der gemeinnützigen Träger in Euro	Gesamthöhe Fallpauschalen
2017	570.966	1.200.662	1.771.628
2018	588.362	1.222.169	1.810.531
2019	597.644	1.300.025	1.897.669
2020	553.110	1.136.645	1.689.755
2021	811.174	1.747.329	2.558.503

4. wie sich die Anzahl der Beratungsanfragen bei diesen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Land seit 2016 entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);

Nach einer Abfrage der Arbeitsgemeinschaft kommunale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg hat sich die Anzahl der Beratungsanfragen bei den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen seit 2016 wie folgt entwickelt:

2016: 9 551 Kontakte
2017: 9 364 Kontakte
2018: 9 329 Kontakte
2019: 9 587 Kontakte
2020: 9 348 Kontakte
2021: 9 202 Kontakte

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg weist darauf hin, dass einige Beratungsstellen bei den Anfragen auch telefonische Kontakte erfassen, während andere dies nicht tun. Ferner haben einige die Beratungsfälle benannt, während andere sich nur auf die Neuanfragen bezogen haben. Es liegen auch von manchen Schuldnerberatungsstellen keine statistischen Erhebungen vor.

Der Unterausschuss Schuldnerberatung der Liga der freien Wohlfahrtspflege hat im Februar 2022 erstmals eine freiwillige Umfrage in den Schuldnerberatungsstellen durchgeführt. Zweck und Ziele der freiwilligen Befragung ist der Aufbau einer regelmäßigen Berichterstattung zur Situation der Schuldnerberatungsstellen der Verbände sowie die Bereitstellung von Informationen zur Situation von Personen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden oder von Überschuldung betroffen sind.

55 der in Frage 2. genannten Schuldnerberatungsstellen haben teilgenommen. Danach ergibt sich für das Jahr 2021 die Zahl von 13 767 Kontakten.

Der Unterausschuss Schuldnerberatung der Liga der freien Wohlfahrtspflege weist darauf hin, dass bei der Befragung keine Unterscheidung zwischen einer Kurz- oder Langzeitberatung stattgefunden hat.

5. wie viele Menschen in Baden-Württemberg seit 2016 Privatinsolvenz angemeldet haben (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen, Alter, Geschlecht, Beschäftigungsverhältnis [arbeitslos, angestellt, selbstständig, in Kurzarbeit, in Rente]);

Zur Beantwortung befinden sich in der *Anlage I* Tabellen des Statistischen Landesamts zu den „Insolvenzen übriger Schuldner nach Verwaltungsbezirken und nach Personengruppen“ für die Jahre 2016 bis 2021. Das Statistische Landesamt weist darauf hin, dass Angaben zu den Merkmalen Alter, Geschlecht und Beschäftigungsverhältnis der „übrigen Schuldner“ in der Insolvenzstatistik nicht erhoben werden.

6. wie viele Menschen in Baden-Württemberg seit 2016 das außergerichtliche Einigungsverfahren der Schuldnerberatungsstellen im Rahmen eines Privatinsolvenzverfahrens in Anspruch genommen haben und in wie vielen Fällen davon eine einvernehmliche Regulierung der Schulden erreicht werden konnte (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);

In den folgenden Tabellen ist ersichtlich, wie viele Menschen in Baden-Württemberg seit 2016 das außergerichtliche Einigungsverfahren der Schuldnerberatungsstellen im Rahmen eines Privatinsolvenzverfahrens in Anspruch genommen haben und in wie vielen Fällen davon ein Vergleich erzielt werden konnte.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Außergerichtliche Einigungsverfahren	4.875	4.654	4.489	4.563	3.599	5.364
Vergleiche	953	977	940	922	884	955

7. welche Erkenntnisse sie zu den Hauptursachen und Auslösern der Überschuldung und Privatinsolvenz in Baden-Württemberg hat;

In der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamts, die auf einer freiwilligen Befragung bei Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen beruht, an welcher nicht alle Beratungsstellen teilnehmen, werden als Hauptauslöser der Überschuldung die folgenden eher weit gefassten Merkmale genannt:

- Arbeitslosigkeit,
- Erkrankung, Sucht, Unfall,
- unwirtschaftliche Haushaltsführung,
- Trennung, Scheidung, Tod von Partner oder Partnerin.

Der Unterausschuss Schuldnerberatung der Liga der freien Wohlfahrtspflege hat in einer Schuldnerberatungsstelle 2021 in mehr als 1 000 Fällen die Hauptauslöser von Überschuldung genauer betrachtet:

Hauptauslöser der Überschuldung	Anzahl	Prozent*
Krankheit	172	13,6
längerfristiges Niedrigeinkommen	165	13
gescheiterte Selbstständigkeit	125	9,9
Missverhältnis Kredit – Einkommen	91	7,2
Sonstiges	76	6
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	72	5,7
Sucht	61	4,8
Scheidung	50	4
Geburt eines Kindes	46	3,6
Straffälligkeit	44	3,5
Trennung	40	3,2
Mitverpflichtung	35	2,8
Haushaltsgründung	13	1
Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen	12	0,9
Schuldenübernahme	12	0,9
Tod des Partners	11	0,9
gescheiterte Immobilienfinanzierung	9	0,7
Unfall	5	0,4
Bürgschaft	4	0,3
Gesamt	1.043	

* Mehrfachnennungen waren möglich. Einzelne Fälle konnten den Kategorien nicht zugeordnet werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Schuldnerberatung in Baden-Württemberg sowie der Unterausschuss Schuldnerberatung der Liga der freien Wohlfahrtspflege weisen u. a. darauf hin, dass in der Praxis oftmals eine Unterscheidung zwischen Ursache und Auslöser unmöglich ist, da sich diese nicht pauschal bestimmen lassen. Überschuldung sei ein multifaktorieller Prozess, der selten von einem einzigen Faktor ausgelöst wird und deshalb auch nicht eindeutig definiert werden könne. Oft sei ein Zusammenwirken von mehreren Gründen für die Zah-

lungsunfähigkeit eines Haushalts verantwortlich. Auslöser, die in der Regel auf ein bestimmtes Ereignis zurückzuführen sind und somit Überschuldung ans Licht bringen, stellen nur einen Teilaspekt eines Ursachenkomplexes dar.

Ursachen können unterschieden werden in endogene und exogene Ursachen. Endogene Ursachen ergeben sich aus der persönlichen Veranlagung eines Menschen, während exogene Ursachen von außen auf den Menschen einwirken. Zu diesen Lebensrisiken gehören u. a. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder eine gescheiterte Immobilienfinanzierung. Unter endogenen Ursachen versteht man dagegen das Verhalten und Alltagskompetenzen wie die finanzielle Allgemeinbildung oder die Wertevorstellungen einer Person. Unabhängig davon spielen neben individuellen Faktoren auch gesellschaftliche Ursachenzusammenhänge eine entscheidende Rolle, z. B. die Vermögensverteilung in der Bevölkerung, wirtschaftliche Rezession, die gestiegene Unübersichtlichkeit spezieller Verbraucherprodukte oder Ereignisse wie eine Pandemie. Beide Stellen weisen zudem auf den zirkulären Zusammenhang von Armut und Überschuldung hin.

Gläubiger von Überschuldeten kann auch die öffentliche Hand sein, insbesondere die Forderungen von Jobcentern, Familienkassen und der Bundesagentur für Arbeit, also Sozialleistungen der Armutsprävention. Durch Überzahlungen werden Sozialleistungsbehörden zu Gläubigern.

Die Rückmeldungen der kommunalen Beratungsstellen zu dieser Frage und auch die gängigen Statistiken werden von unvorhersehbaren Ereignissen angeführt, auf die sich die Betroffenen selten vorbereiten können. Das sind neben den eingangs aufgeführten Merkmalen auch eine gescheiterte Immobilienfinanzierung oder eine gescheiterte Selbstständigkeit.

8. welche Auswirkungen die Reform des Insolvenzrechts, die zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist und bei der das Verfahren der Restschuldbefreiung von sechs auf drei Jahre verkürzt wurde, auf die Entwicklung der Privatinsolvenzen in Baden-Württemberg hatte;

Gemäß der EU-Richtlinie 2019/1023 vom 20. Juni 2019 sollten die Mitgliedsstaaten für insolvente Unternehmen bis zum 17. Juli 2021 einen Zugang zu einem Verfahren schaffen, welches eine Entschuldung innerhalb von drei Jahren ermöglicht. Am 7. November 2019 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erste Pläne zur Umsetzung der sogenannten EU-Restrukturierungsrichtlinie. Der Entwurf sah langfristig eine Laufzeitverkürzung auf drei Jahre auch für Verbraucherinsolvenzen vor, wurde jedoch im Laufe des Jahres 2020 immer wieder mit teils gravierenden Änderungen überarbeitet. Erst am 17. Dezember 2020 beschloss der Bundestag u. a. die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens rückwirkend ab dem 1. Oktober 2020 und schuf damit Rechtsklarheit.

Die unklare Rechtslage führte im Jahr 2020 bundesweit zu einer Verunsicherung und zu einem starken Rückgang der Insolvenzen. Viele hielten wohl ihre Insolvenzanträge zurück und warteten die Entscheidung des Gesetzgebers ab. Dies führte zu einem starken Anstieg der Privatinsolvenzen im Jahr 2021. Der Effekt ist in der Höhe der in den Jahren 2020 und 2021 ausgezahlten Fallpauschalen abzulesen (vgl. Antwort zu Frage 3). Dieser Effekt hat sich zwischenzeitlich normalisiert und im Jahr 2022 sind nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft kommunale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg keine Änderungen festzustellen.

Darüber hinaus hat die Reform in Baden-Württemberg auf die Zahl der Insolvenzen im Land keine Auswirkungen. Entgegen landläufiger Meinung hängt die Zahl der Insolvenzverfahren nicht vom Grad der Überschuldung in der Bevölkerung ab. Vielmehr hängt die Zahl der Insolvenzverfahren vor allem von der Frage ab, wie die Betroffenen die für den Insolvenzantrag notwendige Bescheinigung erhalten können, die sie entweder kostenpflichtig bei Anwälten oder kostenlos bei bescheinigenden Schuldnerberatungsstellen bekommen können. Mit Blick auf Engpässe, Wartezeiten oder Ausschlusskriterien reflektiert die Zahl der Insolvenzanträge also u. a. auch die Kapazitäten der Schuldnerberatungsstellen.

Der Unterausschuss Schuldnerberatung der Liga der freien Wohlfahrtspflege ist hier in seiner Einschätzung zurückhaltender. Die Verkürzung der Verfahrensdauer wird begrüßt, sie sei auch in sozialpolitischer Hinsicht ein gutes Signal und ermögliche Verbraucherinnen und Verbrauchern schneller wieder am wirtschaftlichen Leben teilzuhaben. Der Unterausschuss der Liga geht nicht davon aus, dass 2022 ähnlich hohe Zahlen bei den Privatinsolvenzen in Baden-Württemberg wie im Jahr 2021 erreicht werden und verweist auf den Nachholeffekt aus der Gesetzesänderung. Trotzdem geht der Liga Unterausschuss von einer leichten Zunahme der Privatinsolvenzen im Vergleich zu früheren Jahren aus. Insbesondere gestiegene Energie- und Lebensmittelpreise sowie Wohnkosten dürften sich längerfristig auswirken. Vor allem für Geringverdiener und Sozialleistungsempfänger wächst die Gefahr der Überschuldung. Einen großen Anteil an Beratungen nehmen schon jetzt SGB-II-Leistungsberechtigte ein. Hinzukommt, dass in den Jahren 2020/2021 im Verlauf der Pandemie zunächst kompensierende Maßnahmen stattgefunden haben (Banken haben großzügig Ratenpausen bewilligt, Stromanbieter haben keine Stromsperrn verhängt, Mieten wurden teilweise gestundet). Mit dem Wegfall der Maßnahmen sind die finanziellen Probleme bis zum Ende des Jahres 2021 angewachsen. Die Auswirkungen kommen 2022 voll zum Tragen.

Generell stellen die Beratungsstellen auf kommunaler Seite und auf Seite der Liga der freien Wohlfahrtspflege fest, dass die kürzere Verfahrensdauer die Hemmschwelle, eine Privatinsolvenz durchzuführen, senkt. 36 Monate stellen einen überschaubaren Zeitraum dar und machen die Option eines Insolvenzverfahrens attraktiver. Der Unterausschuss Schuldnerberatung der Liga der freien Wohlfahrtspflege weist darauf hin, dass zwar ein Neustart nun schneller möglich ist, andererseits darf nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens nun elf statt bisher zehn Jahre lang kein neuer Insolvenzantrag gestellt werden. Zudem beträgt die Dauer eines erneuten Insolvenzantrags dann künftig fünf statt der bisher geltenden drei Jahre. Wird also ein erneutes Insolvenzverfahren notwendig, würde es künftig 16 Jahre bis zu einer weiteren Erteilung der Restschuldbefreiung dauern. Allerdings könnte es für Verbraucherinnen und Verbraucher trotz durchlaufenem Insolvenzverfahrens schwer werden, überhaupt wieder einen Kredit bei einem Kreditinstitut zu erhalten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Insolvenzverfahren zwar ein gutes Instrument für einen Neustart darstellt, damit aber nicht gewährleistet ist, dass Menschen sich nicht wieder neu überschulden. Insbesondere die Gruppe der armutsgefährdeten Menschen sind aufgrund eines niedrigen Haushaltseinkommens und schlechten persönlichen Ressourcen davon dauerhaft bedroht.

9. wie lang die durchschnittliche Wartezeit auf eine Schuldner- und Insolvenzberatung im Land ist (möglichst regional differenziert);

Die Wartezeit ist von Schuldnerberatungsstelle zu Schuldnerberatungsstelle unterschiedlich. Hier können Wartezeiten von einer Woche bis mehrere Monate auftreten. Es gibt auch Schuldnerberatungsstellen ohne Wartezeiten.

Seitens der Arbeitsgemeinschaft kommunale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg wurde hierzu eine Tabelle zur Verfügung gestellt, vgl. *Anlage 2*.

Der Unterausschuss Schuldnerberatung der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat hierzu die folgende Tabelle zur Verfügung gestellt.

Dauer	Anzahl	Prozent
0–3 Monate	20	36,36
3–6 Monate	17	30,91
6–9 Monate	5	9,09
9–12 Monate	2	3,64
Mehr	2	3,64
Keine Nennung	9	16,36

Die Ergebnisse ergeben sich aus den Antworten von 55 Stellen, die an der Befragung teilgenommen haben. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege weist ferner darauf hin, dass eine Sofortberatung bei existenziellen Notlagen in der Regel ohne Wartezeiten möglich ist.

10. ob sie die Einschätzung teilt, dass absehbar mit Auslaufen der verschiedenen staatlichen Corona-Hilfsprogramme sowie aufgrund der aktuell steigenden Energie- und Verbraucherpreise auch als Folge des Kriegs in der Ukraine mit einer höheren Verschuldung und einer steigenden Zahl der Privatinsolvenzen im Land zu rechnen ist – und wenn ja, welche Maßnahmen sie diesbezüglich trifft;

Die Landesregierung verweist darauf, dass das Auslaufen einiger Corona-bezogenen Hilfen der Bundesregierung (keine Kündigung wegen Mietrückstand) und der Energieversorger (Aussetzung von Stromsperren) dazu führt, dass typische Anlässe für die Einleitung von Verbraucherinsolvenzverfahren nun wieder verstärkt auftreten könnten. Es besteht zu dem die Gefahr, dass Haushalte in finanzielle Schwierigkeiten geraten, weil sie nicht automatisch an die wirtschaftliche Situation vor der Pandemie anknüpfen werden können. Die Preissteigerungen aufgrund der Pandemie und der Gegenmaßnahmen verstärken die Situation. Auch das Steigen der Energiepreise war schon ohne den Ukraine-Krieg zu erwarten und wird auf politischer Ebene seit längerer Zeit diskutiert. Die finanzielle Belastung wird vor allem bei einkommensschwachen Haushalten steigen und stellt ein erhöhtes Verschuldungsrisiko dar. Zugleich bestehen in dieser Personengruppe nur sehr geringe Möglichkeiten, steigende Preisentwicklungen aus eigenen Mitteln auszugleichen. Auch für Teile der sogenannten Mittelschicht werden Preissteigerungen eine finanzielle Herausforderung darstellen.

Ob es dadurch tatsächlich zu höherer Verschuldung kommt und die Zahl der Privatinsolvenzen steigt, lässt sich nicht seriös prognostizieren. Generell weist die Arbeitsgemeinschaft kommunale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg aus vergangenen Wirtschaftskrisen darauf hin, dass mit einer Verzögerung von zwei bis drei Jahren ein Anstieg bei Beratungsanfragen zu beobachten war.

Um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung bereits mit zwei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht. Zum Entlastungspaket mit einem Gesamtvolumen von 15 Milliarden Euro gehört die Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe, die einmalige Energiepauschale in Höhe von 300 Euro für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen, vergünstigte Tickets für den ÖPNV (sogenannte 9-Euro-Tickets), der Kinderbonus 2022 als zusätzliche Einmalzahlung für Familien von 100 Euro pro Kind sowie die Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen in Höhe von 200 Euro. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 steigen Arbeitnehmerpauschbetrag und Grundfreibetrag. Ein Teil dieser Maßnahmen kommt auch Überschuldeten zugute. Das Land hat diese Maßnahmen ausdrücklich unterstützt.

Der Unterausschuss Schuldnerberatung der Liga der freien Wohlfahrtspflege und die Arbeitsgemeinschaft kommunale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg empfehlen darüber hinaus, Verbesserungen im SGB II und SGB XII bezüglich Regelsätzen und Energiekosten vorzunehmen.

11. welche besonderen Maßnahmen und Angebote zur Prävention finanzieller Notlagen und Überschuldung von Privatpersonen auch künftig nach Auslaufen der Corona-Hilfsmaßnahmen in Baden-Württemberg bestehen;

Ein Teil der kommunalen Schuldnerberatungen hat schon immer und unabhängig von der Pandemie Präventionsarbeit für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene und Senioren angeboten und wird dies auch zukünftig tun. Hier einige Beispiele: Präventionsveranstaltungen an Schulen, gemeinsame Projekte zu Stromsperren, Schuldenfallen, Beratungen für Jugendliche oder Ältere, Infover-

staltungen mit dem Jobcenter und über Existenzsicherungen, Präventionsangebote für Geflüchtete, Finanzführerschein bei Auszubildenden und Energieberatung.

Auch der Unterausschuss Schuldnerberatung der Liga der freien Wohlfahrtspflege verweist darauf, dass Präventionsangebote immer schon ein Teil der Arbeit der freien Träger sind. Der Einstieg in die Verschuldung erfolgt immer häufiger bereits in jungen Jahren. Umso wichtiger ist die frühzeitige Arbeit im Bereich der Schuldenprävention. Das bedeutet, die Entstehung von Überschuldung durch systematische und strategische Aufklärungsarbeit zu verhindern. Trotz Pandemiebedingter Einschränkungen konnten auch im Jahr 2021 Präventionsangebote für folgende Zielgruppen durchgeführt werden:

Angebote für	Anzahl
junge Menschen	11
Schüler/-innen	10
Senior/-innen	1
Suchterkrankte	0
Menschen in Haft/ Haftentlassene	1
Migrant/-innen	2
Geflüchtete	2
Alleinerziehende	2
Auszubildende	0
FDJ/BFD	0
Offene Angebote	0
Gesamt	29

12. wie sich nach ihrer Einschätzung die Trennung von Zuständigkeit und Finanzierung der Schuldnerberatung (Kommunen) und Insolvenzberatung (Land) auf die Effektivität und praktische Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Land auswirkt.

Die Landesregierung anerkennt die wichtige Tätigkeit der Schuldnerberatung: Bei ihr handelt es sich um eine kommunale Aufgabe. Träger der Leistungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Dies ergibt sich aus § 17 SGB I; §§ 6, 16 SGB II, § 11 SGB XII. Insofern liegt die Verantwortung für eine auskömmliche Finanzierung bei den Kommunen.

Eine Finanzierungsverantwortung des Landes besteht für den Bereich der Insolvenzberatung: Gemäß § 3 AG InsO BW gewährt das Land zur Förderung der „geeigneten Stellen“ nach § 305 Abs. 1 InsO nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans im Rahmen besonderer Richtlinien des Sozialministeriums den nach § 1 Abs. 2 geeigneten Stellen mit Sitz in Baden-Württemberg Fallpauschalen für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit sowie für den Abschluss eines zur Restschuldbefreiung des Schuldners führenden außergerichtlichen Vergleichs.

Die Landesregierung hat in den vergangenen Jahren aus Mitteln der Armutsbekämpfung verschiedene Projekte der Schuldnerberatung unterstützt. Ein darüber hinaus gehendes Engagement des Landes ist auch aufgrund der oben dargestellten gesetzlichen Aufgabenzuweisung nicht vorgesehen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration

Baden-Württemberg
6.1 Insolvenzen übriger Schuldner nach Verwaltungsbezirken
und nach Personengruppen
Jahr 2016

Verwaltungsbezirk	Insolvenzen übriger Schuldner insgesamt	Natürliche Personen als Gesell- schafter u.Ä.	Ehemals selbstständig Tätige			Verbraucher	Nachlässe und Gesamtgut
			Insgesamt	davon			
				mit Regel- insolvenz- verfahren	mit vereinfachtem Verfahren		
Baden-Württemberg.....	9 481	76	2 642	1 826	816	6 349	414
Reg.-Bez. Stuttgart.....	3 291	36	1 000	681	319	2 127	128
Stadtkreis Stuttgart.....	548	1	151	112	39	374	22
Landkreis Böblingen.....	253	5	94	64	30	150	4
Landkreis Esslingen.....	372	7	105	57	48	237	23
Landkreis Göppingen.....	209	2	52	31	21	146	9
Landkreis Ludwigsburg.....	405	7	146	105	41	233	19
Landkreis Rems-Murr-Kreis.....	381	4	142	98	44	225	10
Stadtkreis Heilbronn.....	223	3	65	45	20	152	3
Landkreis Heilbronn.....	212	1	68	47	21	132	11
Landkreis Hohenlohekreis.....	60	2	17	10	7	37	4
Landkreis Schwäbisch Hall.....	140	3	32	13	19	98	7
Landkreis Main-Tauber-Kreis.....	71	-	18	9	9	51	2
Landkreis Heidenheim.....	146	-	34	26	8	106	6
Landkreis Ostalbkreis.....	271	1	76	64	12	186	8
Reg.-Bez. Karlsruhe.....	2 891	13	760	527	233	2 010	108
Stadtkreis Baden-Baden.....	52	1	14	13	1	35	2
Stadtkreis Karlsruhe.....	314	-	97	73	24	197	20
Landkreis Karlsruhe.....	350	-	95	65	30	227	28
Landkreis Rastatt.....	176	-	44	33	11	121	11
Stadtkreis Heidelberg.....	96	1	30	19	11	64	1
Stadtkreis Mannheim.....	685	-	182	115	67	497	6
Landkreis Neckar-Odenwald- Kreis.....	149	-	39	21	18	107	3
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis.....	478	2	140	97	43	322	14
Stadtkreis Pforzheim.....	180	4	28	24	4	141	7
Landkreis Calw.....	166	-	42	33	9	118	6
Landkreis Enzkreis.....	152	5	31	24	7	107	9
Landkreis Freudenstadt.....	93	-	18	10	8	74	1
Reg.-Bez. Freiburg.....	1 954	19	493	319	174	1 322	120
Stadtkreis Freiburg im Breisgau.....	183	1	45	26	19	127	10
Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald.....	196	2	56	27	29	119	19
Landkreis Emmendingen.....	137	-	36	18	18	91	10
Landkreis Ortenaukreis.....	397	9	106	87	19	262	20
Landkreis Rottweil.....	182	-	41	35	6	138	3
Landkreis Schwarzwald-Baar- Kreis.....	238	1	51	28	23	177	9
Landkreis Tuttlingen.....	145	1	50	32	18	90	4
Landkreis Konstanz.....	239	2	67	41	26	165	5
Landkreis Lörrach.....	155	3	25	19	6	94	33
Landkreis Waldshut.....	82	-	16	6	10	59	7
Reg.-Bez. Tübingen.....	1 319	7	368	280	88	886	58
Landkreis Reutlingen.....	172	-	42	39	3	124	6
Landkreis Tübingen.....	172	1	31	26	5	137	3
Landkreis Zollernalbkreis.....	182	1	42	30	12	136	3
Stadtkreis Ulm.....	101	-	35	24	11	65	1
Landkreis Alb-Donau-Kreis.....	123	-	36	27	9	80	7
Landkreis Biberach.....	114	-	29	22	7	81	4
Landkreis Bodenseekreis.....	155	-	38	28	10	112	5
Landkreis Ravensburg.....	178	3	70	54	16	80	25
Landkreis Sigmaringen.....	122	2	45	30	15	71	4

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Bei Veröffentlichung bitte Quelle benennen.

Zeichenerklärung:

- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- = Nichts vorhanden (genau null)
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Stand: 22.02.2017

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

Baden-Württemberg
6.1 Insolvenzen übriger Schuldner nach Verwaltungsbezirken
und nach Personengruppen
2017

Verwaltungsbezirk	Insolvenzen übriger Schuldner insgesamt	Natürliche Personen als Gesell- schafter u.Ä.	Ehemals selbstständig Tätige			Verbraucher	Nachlässe und Gesamtgut
			Insgesamt	davon			
				mit Regel- insolvenz- verfahren	mit vereinfachtem Verfahren		
Baden-Württemberg	9 604	79	2 877	2 040	837	6 188	460
Reg.-Bez. Stuttgart	3 252	32	1 046	738	308	2 045	129
Stadtkreis Stuttgart.....	459	1	156	116	40	283	19
Landkreis Böblingen.....	274	1	112	78	34	153	8
Landkreis Esslingen.....	374	2	122	87	35	239	11
Landkreis Göppingen.....	221	3	45	34	11	166	7
Landkreis Ludwigsburg.....	436	7	156	114	42	254	19
Landkreis Rems-Murr-Kreis.....	368	3	118	78	40	229	18
Stadtkreis Heilbronn.....	180	2	46	29	17	127	5
Landkreis Heilbronn.....	238	2	81	59	22	144	11
Landkreis Hohenlohekreis.....	88	2	27	11	16	56	3
Landkreis Schwäbisch Hall.....	150	3	36	17	19	102	9
Landkreis Main-Tauber-Kreis.....	87	2	26	12	14	56	3
Landkreis Heidenheim.....	117	1	28	25	3	85	3
Landkreis Ostalbkreis.....	260	3	93	78	15	151	13
Reg.-Bez. Karlsruhe	2 988	19	889	618	271	1 945	135
Stadtkreis Baden-Baden.....	43	1	13	12	1	27	2
Stadtkreis Karlsruhe.....	326	-	103	72	31	197	26
Landkreis Karlsruhe.....	347	1	114	77	37	214	18
Landkreis Rastatt.....	208	1	49	40	9	134	24
Stadtkreis Heidelberg.....	100	-	33	18	15	64	3
Stadtkreis Mannheim.....	737	3	183	131	52	544	7
Landkreis Neckar-Odenwald- Kreis.....	131	-	38	22	16	90	3
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis.....	493	3	184	117	67	300	6
Stadtkreis Pforzheim.....	192	2	49	35	14	118	23
Landkreis Calw.....	152	2	55	45	10	89	6
Landkreis Enzkreis.....	154	5	46	34	12	90	13
Landkreis Freudenstadt.....	105	1	22	15	7	78	4
Reg.-Bez. Freiburg	1 982	15	519	351	168	1 323	125
Stadtkreis Freiburg im Breisgau.....	167	1	54	35	19	105	7
Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald.....	185	1	47	31	16	129	8
Landkreis Emmendingen.....	134	-	38	23	15	87	9
Landkreis Ortenaukreis.....	462	3	119	87	32	315	25
Landkreis Rottweil.....	122	-	27	20	7	89	6
Landkreis Schwarzwald-Baar- Kreis.....	251	2	61	37	24	176	12
Landkreis Tuttlingen.....	113	3	40	31	9	60	10
Landkreis Konstanz.....	276	2	74	49	25	192	8
Landkreis Lörrach.....	166	3	33	25	8	103	27
Landkreis Waldshut.....	106	-	26	13	13	67	13
Reg.-Bez. Tübingen	1 351	13	399	311	88	868	71
Landkreis Reutlingen.....	171	7	55	44	11	103	6
Landkreis Tübingen.....	214	1	63	51	12	145	5
Landkreis Zollernalbkreis.....	161	2	32	22	10	119	8
Stadtkreis Ulm.....	86	-	28	22	6	53	5
Landkreis							
Landkreis Alb-Donau-Kreis.....	132	1	53	37	16	72	6
Landkreis Biberach.....	148	-	39	31	8	103	6
Landkreis Bodenseekreis.....	130	1	26	21	5	87	16
Landkreis Ravensburg.....	190	1	73	58	15	100	16
Landkreis Sigmaringen.....	119	-	30	25	5	86	3

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Bei Veröffentlichung bitte Quelle benennen.

Zeichenerklärung:
X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- = Nichts vorhanden (genau null)
. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Stand: 01.03.2018

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

Baden-Württemberg
6.1 Insolvenzen übriger Schuldner nach Verwaltungsbezirken
und nach Personengruppen
2018

Verwaltungsbezirk	Insolvenzen übriger Schuldner insgesamt	Natürliche Personen als Gesell- schafter u.Ä.	Ehemals selbstständig Tätige			Verbraucher	Nachlässe und Gesamtgut
			Insgesamt	davon			
				mit Regel- insolvenz- verfahren	mit vereinfachtem Verfahren		
Baden-Württemberg.....	8 903	88	2 699	1 945	754	5 694	422
Reg.-Bez. Stuttgart.....	3 140	59	1 052	762	290	1 892	137
Stuttgart, Stadtkreis.....	585	-	175	136	39	381	29
Böblingen.....	222	7	79	48	31	133	3
Esslingen.....	340	4	123	87	36	203	10
Göppingen.....	188	2	64	58	6	112	10
Ludwigsburg.....	398	15	141	95	46	221	21
Rems-Murr-Kreis.....	354	9	145	108	37	185	15
Heilbronn, Stadtkreis.....	190	7	60	37	23	118	5
Heilbronn.....	204	7	83	55	28	110	4
Hohenlohekreis.....	76	1	16	9	7	57	2
Schwäbisch Hall.....	149	3	42	20	22	98	6
Main-Tauber-Kreis.....	82	-	20	11	9	52	10
Heidenheim.....	141	-	30	28	2	108	3
Ostalbkreis.....	211	4	74	70	4	114	19
Reg.-Bez. Karlsruhe.....	2 675	9	750	544	206	1 795	121
Baden-Baden, Stadtkreis.....	54	-	11	10	1	36	7
Karlsruhe, Stadtkreis.....	297	-	86	64	22	204	7
Karlsruhe.....	330	1	126	82	44	197	6
Rastatt.....	142	2	36	31	5	93	11
Heidelberg, Stadtkreis.....	73	-	23	13	10	40	10
Mannheim, Stadtkreis.....	687	2	156	115	41	526	3
Neckar-Odenwald-Kreis.....	127	-	37	23	14	70	20
Rhein-Neckar-Kreis.....	438	2	144	101	43	275	17
Pforzheim, Stadtkreis.....	193	-	31	24	7	142	20
Calw.....	124	1	50	42	8	69	4
Enzkreis.....	124	1	31	26	5	78	14
Freudenstadt.....	86	-	19	13	6	65	2
Reg.-Bez. Freiburg.....	1 791	16	472	306	166	1 191	112
Freiburg im Breisgau, Stadtkreis.....	186	2	57	38	19	114	13
Breisgau-Hochschwarzwald.....	176	2	62	35	27	103	9
Emmendingen.....	130	-	42	25	17	84	4
Ortenaukreis.....	368	4	107	74	33	243	14
Rottweil.....	117	-	29	20	9	86	2
Schwarzwald-Baar-Kreis.....	238	3	46	22	24	171	18
Tuttlingen.....	107	2	39	29	10	55	11
Konstanz.....	248	-	58	40	18	170	20
Lörrach.....	131	3	18	15	3	97	13
Waldshut.....	90	-	14	8	6	68	8
Reg.-Bez. Tübingen.....	1 275	4	415	323	92	806	50
Reutlingen.....	157	1	50	38	12	101	5
Tübingen.....	160	-	50	38	12	107	3
Zollernalbkreis.....	190	2	54	41	13	129	5
Ulm, Stadtkreis.....	107	-	33	23	10	71	3
Alb-Donau-Kreis.....	102	-	35	21	14	60	7
Biberach.....	135	-	31	23	8	98	6
Bodenseekreis.....	146	-	63	57	6	72	11
Ravensburg.....	190	1	75	61	14	106	8
Sigmaringen.....	88	-	24	21	3	62	2

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Bei Veröffentlichung bitte Quelle benennen.

Zeichenerklärung:

- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- = Nichts vorhanden (genau null)
. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Stand: 26.02.2019

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

Baden-Württemberg
6.1 Insolvenzen übriger Schuldner nach Verwaltungsbezirken
und nach Personengruppen
2019

Verwaltungsbezirk	Insolvenzen übriger Schuldner insgesamt	Natürliche Personen als Gesell- schafter u.Ä.	Ehemals selbstständig Tätige			Verbraucher	Nachlässe und Gesamtgut
			Insgesamt	davon			
				mit Regel- insolvenz- verfahren	mit vereinfachtem Verfahren		
Baden-Württemberg.....	8 334	57	2 621	1 824	797	5 234	422
Reg.-Bez. Stuttgart.....	3 017	32	991	682	309	1 853	141
Stuttgart, Stadtkreis.....	598	7	192	135	57	373	26
Böblingen.....	214	2	80	55	25	128	4
Esslingen.....	324	2	117	76	41	194	11
Göppingen.....	176	1	37	30	7	131	7
Ludwigsburg.....	389	8	146	95	51	220	15
Rems-Murr-Kreis.....	349	-	140	93	47	199	10
Heilbronn, Stadtkreis.....	175	2	53	36	17	106	14
Heilbronn.....	207	5	82	62	20	108	12
Hohenlohekreis.....	64	1	18	11	7	38	7
Schwäbisch Hall.....	130	2	26	12	14	94	8
Main-Tauber-Kreis.....	70	1	18	9	9	44	7
Heidenheim.....	126	-	28	21	7	91	7
Ostalbkreis.....	195	1	54	47	7	127	13
Reg.-Bez. Karlsruhe.....	2 422	12	755	542	213	1 527	128
Baden-Baden, Stadtkreis.....	48	-	18	13	5	25	5
Karlsruhe, Stadtkreis.....	267	-	96	67	29	161	10
Karlsruhe.....	335	-	128	105	23	198	9
Rastatt.....	176	-	41	33	8	115	20
Heidelberg, Stadtkreis.....	83	-	25	11	14	48	10
Mannheim, Stadtkreis.....	561	2	168	118	50	379	12
Neckar-Odenwald-Kreis.....	95	-	27	19	8	63	5
Rhein-Neckar-Kreis.....	360	1	126	84	42	219	14
Pforzheim, Stadtkreis.....	194	4	45	39	6	120	25
Calw.....	85	2	23	11	12	57	3
Enzkreis.....	129	2	47	35	12	70	10
Freudenstadt.....	89	1	11	7	4	72	5
Reg.-Bez. Freiburg.....	1 778	10	475	302	173	1 183	110
Freiburg im Breisgau, Stadtkreis.....	169	1	54	34	20	107	7
Breisgau-Hochschwarzwald.....	184	-	61	35	26	116	7
Emmendingen.....	154	-	48	23	25	95	11
Ortenaukreis.....	344	2	93	60	33	235	14
Rottweil.....	123	-	18	12	6	101	4
Schwarzwald-Baar-Kreis.....	220	2	52	38	14	158	8
Tuttlingen.....	89	2	26	19	7	56	5
Konstanz.....	251	1	77	44	33	153	20
Lörrach.....	147	1	29	21	8	102	15
Waldshut.....	97	1	17	16	1	60	19
Reg.-Bez. Tübingen.....	1 090	2	381	280	101	665	42
Reutlingen.....	127	1	51	36	15	74	1
Tübingen.....	156	1	45	33	12	108	2
Zollernalbkreis.....	129	-	46	39	7	79	4
Ulm, Stadtkreis.....	114	-	44	31	13	63	7
Alb-Donau-Kreis.....	107	-	45	34	11	58	4
Biberach.....	99	-	18	13	5	75	6
Bodenseekreis.....	118	-	46	29	17	64	8
Ravensburg.....	150	-	65	49	16	77	8
Sigmaringen.....	90	-	21	16	5	67	2

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Bei Veröffentlichung bitte Quelle benennen.

Zeichenerklärung:

- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- = Nichts vorhanden (genau null)
. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Stand: 25.02.2020

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

Baden-Württemberg
6.1 Insolvenzen übriger Schuldner nach Verwaltungsbezirken
und nach Personengruppen
2020

Verwaltungsbezirk	Insolvenzen übriger Schuldner insgesamt	Natürliche Personen als Gesell- schafter u.Ä.	Ehemals selbstständig Tätige			Verbraucher	Nachlässe und Gesamtgut
			Insgesamt	davon			
				mit Regel- insolvenz- verfahren	mit vereinfachtem Verfahren		
Baden-Württemberg.....	6 086	51	1 859	1 305	554	3 704	472
Reg.-Bez. Stuttgart.....	2 253	28	721	513	208	1 375	129
Stuttgart, Stadtkreis.....	394	-	132	96	36	233	29
Böblingen.....	190	2	79	57	22	104	5
Esslingen.....	251	2	67	48	19	166	16
Göppingen.....	124	4	22	19	3	89	9
Ludwigsburg.....	267	3	101	72	29	149	14
Rems-Murr-Kreis.....	266	2	108	75	33	146	10
Heilbronn, Stadtkreis.....	132	2	48	30	18	81	1
Heilbronn.....	148	4	65	49	16	63	16
Hohenlohekreis.....	59	-	12	6	6	47	-
Schwäbisch Hall.....	123	5	22	12	10	91	5
Main-Tauber-Kreis.....	47	2	8	4	4	30	7
Heidenheim.....	90	-	17	12	5	69	4
Ostalbkreis.....	162	2	40	33	7	107	13
Reg.-Bez. Karlsruhe.....	1 740	8	517	350	167	1 075	140
Baden-Baden, Stadtkreis.....	34	-	15	13	2	14	5
Karlsruhe, Stadtkreis.....	195	-	57	32	25	118	20
Karlsruhe.....	261	-	84	58	26	155	22
Rastatt.....	105	-	29	17	12	63	13
Heidelberg, Stadtkreis.....	34	1	7	5	2	18	8
Mannheim, Stadtkreis.....	395	1	111	87	24	271	12
Neckar-Odenwald-Kreis.....	76	1	23	14	9	42	10
Rhein-Neckar-Kreis.....	280	3	89	66	23	166	22
Pforzheim, Stadtkreis.....	113	-	38	20	18	64	11
Calw.....	105	2	28	11	17	69	6
Enzkreis.....	74	-	22	16	6	44	8
Freudenstadt.....	68	-	14	11	3	51	3
Reg.-Bez. Freiburg.....	1 238	11	312	208	104	789	126
Freiburg im Breisgau, Stadtkreis.....	120	1	33	20	13	72	14
Breisgau-Hochschwarzwald.....	114	2	35	22	13	69	8
Emmendingen.....	106	-	30	21	9	68	8
Ortenaukreis.....	246	2	66	41	25	160	18
Rottweil.....	108	-	21	14	7	81	6
Schwarzwald-Baar-Kreis.....	166	4	34	23	11	121	7
Tuttlingen.....	60	1	21	19	2	33	5
Konstanz.....	142	1	35	19	16	77	29
Lörrach.....	94	-	22	17	5	58	14
Waldshut.....	82	-	15	12	3	50	17
Reg.-Bez. Tübingen.....	833	4	292	218	74	462	75
Reutlingen.....	135	1	56	40	16	68	10
Tübingen.....	98	2	32	24	8	62	2
Zollernalbkreis.....	118	-	43	33	10	72	3
Ulm, Stadtkreis.....	76	-	29	23	6	40	7
Alb-Donau-Kreis.....	70	-	29	22	7	34	7
Biberach.....	80	-	26	19	7	51	3
Bodenseekreis.....	88	1	26	17	9	42	19
Ravensburg.....	125	-	40	31	9	67	18
Sigmaringen.....	43	-	11	9	2	26	6

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Bei Veröffentlichung bitte Quelle benennen.

Zeichenerklärung:

- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- = Nichts vorhanden (genau null)
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Stand: 24.02.2021

Baden-Württemberg
6.1 Insolvenzen übriger Schuldner nach Verwaltungsbezirken
und nach Personengruppen
2021

Verwaltungsbezirk	Insolvenzen übriger Schuldner insgesamt	Natürliche Personen als Gesell- schafter u.Ä.	Ehemals selbstständig Tätige			Verbraucher	Nachlässe und Gesamtgut
			Insgesamt	davon			
				mit Regel- insolvenz- verfahren	mit vereinfachtem Verfahren		
Baden-Württemberg.....	11 049	54	3 220	1 899	1 321	7 196	579
Reg.-Bez. Stuttgart.....	4 016	33	1 177	711	466	2 650	156
Stuttgart, Stadtkreis.....	773	8	219	146	73	514	32
Böblingen.....	319	-	106	66	40	201	12
Esslingen.....	409	3	121	80	41	271	14
Göppingen.....	320	4	46	40	6	253	17
Ludwigsburg.....	596	6	210	100	110	362	18
Rems-Murr-Kreis.....	420	1	149	101	48	260	10
Heilbronn, Stadtkreis.....	229	1	73	33	40	148	7
Heilbronn.....	196	6	60	36	24	113	17
Hohenlohekreis.....	68	1	16	6	10	48	3
Schwäbisch Hall.....	175	2	44	19	25	126	3
Main-Tauber-Kreis.....	112	1	32	14	18	74	5
Heidenheim.....	149	-	34	23	11	110	5
Ostalbkreis.....	250	-	67	47	20	170	13
Reg.-Bez. Karlsruhe.....	3 240	7	936	529	407	2 105	192
Baden-Baden, Stadtkreis.....	84	-	40	24	16	35	9
Karlsruhe, Stadtkreis.....	309	-	109	73	36	180	20
Karlsruhe.....	439	-	128	77	51	290	21
Rastatt.....	267	1	71	35	36	177	18
Heidelberg, Stadtkreis.....	114	-	28	11	17	69	17
Mannheim, Stadtkreis.....	756	2	176	103	73	555	23
Neckar-Odenwald-Kreis.....	119	-	28	14	14	77	14
Rhein-Neckar-Kreis.....	572	3	176	98	78	356	37
Pforzheim, Stadtkreis.....	211	-	76	37	39	118	17
Calw.....	125	1	39	16	23	80	5
Enzkreis.....	128	-	48	32	16	70	10
Freudenstadt.....	116	-	17	9	8	98	1
Reg.-Bez. Freiburg.....	2 246	9	559	308	251	1 521	157
Freiburg im Breisgau, Stadtkreis.....	179	2	46	24	22	104	27
Breisgau-Hochschwarzwald.....	219	-	43	17	26	174	2
Emmendingen.....	223	-	55	28	27	157	11
Ortenaukreis.....	485	5	133	74	59	317	30
Rottweil.....	148	1	39	26	13	104	4
Schwarzwald-Baar-Kreis.....	256	-	59	36	23	193	4
Tuttlingen.....	109	1	36	24	12	63	9
Konstanz.....	314	-	81	40	41	205	28
Lörrach.....	158	-	38	20	18	99	21
Waldshut.....	155	-	29	19	10	105	21
Reg.-Bez. Tübingen.....	1 538	5	540	343	197	919	74
Reutlingen.....	254	1	115	82	33	134	4
Tübingen.....	173	1	56	28	28	113	3
Zollernalbkreis.....	145	1	54	43	11	88	2
Ulm, Stadtkreis.....	159	-	58	34	24	98	3
Alb-Donau-Kreis.....	127	-	61	40	21	63	3
Biberach.....	122	1	30	20	10	88	3
Bodenseekreis.....	151	1	50	34	16	78	22
Ravensburg.....	280	-	84	51	33	167	29
Sigmaringen.....	127	-	32	11	21	90	5

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Bei Veröffentlichung bitte Quelle benennen.

Zeichenerklärung:

- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- = Nichts vorhanden (genau null)
. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Stand: 24.02.2022

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

Anlage 2 zu Frage 9/ Drucksache 17/2329

Stadt/Landkreis	Wartezeit	Bemerkung
LK Göppingen	ca. 4 Wochen	Warteliste wird nicht geführt
LK Rottweil	ca. 3 1/6 Monate	
LK Breisgau-Hochschwarzwald	ca. 4 1/8 Wochen	
Landkreis Ravensburg	ca. 17 Tage	
Stadt Baden-Baden	keine Wartezeit	
LK Schwäbisch Hall	ca. 3 1/4 Monate	
LK Freudenstadt	ca. 6 1/8 Wochen	Tendenz steigend
LK Lörrach	ca. 6 1/8 Wochen	Erstberatung innerhalb von 3 Tagen
Enzkreis	keine Wartezeit	
Zollernalbkreis	ca. 6 1/8 Wochen	
LK Biberach	ca. 2 Wochen	
Stadt Karlsruhe	ca. 4 1/8 Wochen	Sofortberatung bei existentiellen Notlagen
Ortenaukreis	ca. 4 1/6 Wochen	Sofortberatung bei existentiellen Notlagen
Stadt Pforzheim	ca. 8 Monate	für eine Regulierung, Erstberatung erfolgt innerhalb von einer Woche
Hohenlohekreis	keine Wartezeit	
LK Tübingen	bis zu 12 Monaten	
LK Tuttlingen	ca. 6 Monate	Sofortberatung bei existentiellen Notlagen
Stadt Waiblingen	ca. 4 1/6 Wochen	Sofortberatung bei existentiellen Notlagen
Stadt Ulm	ca. 2 Wochen	
LK Karlsruhe	keine Wartezeit	Terminvergabe innerhalb 1 1/4 Wochen
LK Böblingen	ca. 3 Monate	Sofortberatung bei existentiellen Notlagen
LK Rastatt	ca. 2 1/3 Wochen	Sofortberatung bei existentiellen Notlagen
Schwarzwald-Baar-Kreis	ca. 4 Monate	für eine Regulierung, Erstberatung erfolgt sofort
LK Esslingen	ca. 1 Jahr	
Bodenseekreis	ca. 2 Wochen	
LK Reutlingen	2 1/6 Wochen	Keine Warteliste
LK Ludwigsburg	ca. 3 Monate	bei den freien Trägern zwischen 6 1/9 Monaten